

§ 13a BestattG

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: BestattG

Gliederungs-Nr.: 21068

Normtyp: Gesetz

§ 13a BestattG – Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. ²Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. ³Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. ⁵Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.